

DFeuG RLP - Olewigerstr. 24 - 54295 Trier



Anton Raskopp
Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Landesgeschäftsstelle
Olewigerstr. 24
54295 Trier

Tel.: +49(0)651 99 611 52
Mobil: +49(0)175 20 93 835

t.raskopp@dfaug.de
www.dfaug.de

2. April 2013

Neue Feuerwache in Trier kommt mit Verspätung

Artikel vom 06. März 2013

Sehr geehrter Herr Pistorius,

zum Artikel im TV vom 06. März 2013 schrieben Sie folgenden Kommentar:

Zu weit außerhalb: Um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, muss die Feuerwehr spätestens acht Minuten nach Alarmierung Hilfe vor Ort leisten können. 25.000 Menschen in den Höhenstadtteilen und an den Stadträndern leben jedoch zu weit weg von der Hauptwache und können nicht innerhalb dieser Frist erreicht werden. Und das seit Jahren: Schon die Gefahren Analyse im Jahr 2008 hat deutlich gemacht, dass die Berufsfeuerwehr 25 Prozent der Trierer Bevölkerung nicht innerhalb der gesetzlich geregelten Einsatzfristen helfen kann.

Die Nebenwache am Hafen soll das ab Herbst 2015 ändern und die Reaktionszeit deutlich verringern. Sie soll unter anderem Platz für 13 Fahrzeuge bieten. Auch für ihre Hauptwache sucht die Feuerwehr einen neuen Standort. Das Gebäude am Barbaraufer ist mehr als 50 Jahre alt. Doch dieses Problem liegt noch in ferner Zukunft, aktuell hat die Realisierung der Nebenwache Priorität.

Ja, Sie haben Recht!

Die Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz gibt im § 1 Nr. 1 - Aufstellung der Gemeinde Feuerwehr – die Einsatzgrundzeit vor!



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Hier heißt es:

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Hier muss man sich aber Fragen:

Was heißt **“innerhalb von acht Minuten wirksame Hilfe einleiten“**?

Wirksame Hilfe heißt doch, dass innerhalb einer Zeit (Einsatzgrundzeit) ein beabsichtigtes Ergebnis (Hilfe, Rettung) erzielt werden muss! Der Zeitfaktor spielt hierbei eine ganz wichtige Rolle!

Die Feuerwehrverordnung konkretisiert die vom Rheinland-Pfälzischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz geforderte wirksame Hilfe. In der Anlage zur Feuerwehrverordnung stehen die Mindestforderungen für den örtlichen Grundbrandschutz (Ausrüstungsstufe I) und den überörtlichen Grundbrandschutz (Ausrüstungsstufe II). Unterschieden wird zwischen der Gefahrenart Brand (B) und der Gefahrenart Allgemeine Hilfe, letztere unterteilt in Technische Hilfe (T), Atomare, Biologische, Chemische Stoffe (ABC) und Wassernotfälle (W). Die Gefahrenarten sind jeweils unterteilt in Risikokategorien. Aufgrund kennzeichnender Merkmale wird die Gemeinde für jede Gefahrenart in eine Risikokategorie eingestuft. Aus der Ausrüstungsmatrix für jede Gefahrenart ergibt sich die benötigte Fahrzeugausstattung.

Die Einordnung in die Risikokategorien soll sich nach der Anlage zur Feuerwehrverordnung an der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials ausrichten.

Trier liegt hier nach dem örtlichen Gefahrenpotenzial in den höchsten Risikoklassen!

Nach der Einteilung in die Risikoklassen definiert Trier die Schutzziele für seine Bevölkerung. Diese Schutzzieldefinition sollte in einem Brandschutzbedarfsplan niedergeschrieben sein. Ziel der Brandschutzbedarfsplanung ist die umfassende und begründete Information der Entscheidungsträger von Politik und Verwaltung hinsichtlich des festgestellten Risikopotenzials in der Kommune. Das festzulegende Schutzziel, welches über Organisation, Größe und Ausstattung der Feuerwehr entscheidet, wird vom Rat beschlossen!



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Was macht die Stadt Trier?

Sie hat erstmals im Jahre 2008 eine Risikoanalyse für die Stadt Trier erstellt!

Auch hier haben Sie richtig geschrieben: Eine im Jahr 2008 aufgestellte Risikoanalyse ergab ein erschreckendes Sicherheitsrisiko für die Trierer Bevölkerung.

Der Erreichungsgrad nach der Trierer Schutzzieldefinition betrug 2007 - 67 % in den oben aufgeführten Risikoklassen!

Unter Erreichungsgrad versteht man den prozentualen Anteil an Einsätzen, bei dem die Zielgrößen „Einsatzgrundzeit“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Er ist Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten! Hier ist ein Faktor besonders hervorzuheben: Personalkosten!

In Trier stellte man aber erst in einer 2008 erstellten Risikoanalyse einen sehr schlechten Erreichungsgrad fest, obwohl schon 1991 man von einem Erreichungsgrad von nur 72 % sprach!

Gemäß AGBF gilt aus fachlicher Sicht als Erreichungsgrad ein Wert von 95% der Brandeinsätze durchaus als realistisch und sollte auch in Trier angestrebt werden.

Oberstes Ziel einer jeden Gefahrenabwehr muss es immer sein, Gefahren und Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das setzt natürlich voraus, mögliche Gefährdungen sowie das Schadensausmaß zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ständig zu bewerten.

Dies ist einer der dringlichsten Hauptaufgaben eines Leiters einer Fachbehörde, hier des Amtsleiters der Berufsfeuerwehr Trier.

Er muss in allen fachlichen Angelegenheiten als Führungsperson seines Fachbereiches seinen Dienstvorgesetzten beraten.

Wir fragen: Was ist also in der Zwischenzeit zwischen 1991 und 2007 mit dem Sicherheitsniveau passiert?

Hier muss der Amtsleiter seinen Dienstvorgesetzten ständig in Bezug auf Gefahren und Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren hinweisen!



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Wird hier in Trier ständig vom Leiter der Fachbehörde auf diese Gefahren hingewiesen?

Warum fehlt hier die völlige Transparenz?

Der heutige zuständige Dezernent ist erst seit Februar 2010 im Amt. Wird er hier vielleicht schlecht von seinem Fachbereichsleiter beraten?

Wir sagen ja!

Was hat man in Trier nun gemacht? Aus unserer Sicht versucht man hier durch eine Ausnahmege-
nehmigung der Einsatzgrundzeit diesem schlechten Sicherheitsniveau entgegen zu wirken!

Hier wurde also eine wissenschaftlich abgesicherte oder durch hinlänglich praktische Erfahrungen ge-
sicherte Grenze einfach mal erweitert! Faktoren, die in Abhängigkeit beim Erreichungsgrad von großer
Bedeutung sind, konnte man dadurch komplett vernachlässigen, wie z.B. Optimierung des Personals,
strukturelle Betrachtung des Stadtgebietes usw.

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu beachten! Ge-
mäß ihrer Priorität sind dies:

- 1. Menschen retten,**
- 2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und**
- 3. die Ausbreitung des Schadens verhindern**

Die Zeitkritischste Aufgabe ist dabei die Rettung von Menschen!

Beispiel Brandeinsatz:

Nach einer vom Bundesministerium für Forschung und Technik durchgeführten Studie (O.R.B.I.T.) gel-
ten nach einem Brandausbruch folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten**

Diese Zeiten sind wissenschaftlich fundiert und ergeben sich aus dem chemisch-physikalischen Pro-
zess eines Brandverlaufes.

Diese Zeiten können nicht willkürlich von der Politik festgelegt und/oder beeinflusst werden!

In einem Forschungsbericht zur Entwicklung von Kohlenmonoxid bei Bränden in Räumen im Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2007 wurden folgende Schlussfolgerungen erzielt:

Die vorliegenden Ergebnisse und Auswertungen von Publikationen belegen die Aussage, dass sich bei Raumbränden innerhalb weniger Minuten eine hinsichtlich thermischer und toxischer Exposition kritische Situation entwickeln kann. Somit werden die Überlebenschancen von im Brandraum befindlichen Personen bei Wohnungsbränden innerhalb weniger Minuten rapide sinken. Die für die Rettung aus dem Brandraum zur Verfügung stehende Zeitspanne unterschreitet die mögliche Eintreffzeit der Hilfskräfte der Feuerwehr im Normalfall.

Vor dem Hintergrund der Veränderungen durch generelle Energiesparmaßnahmen wird die Entwicklung unterventilierter Brände im Wohnbereich unterstützt. Es kommt deutlich schneller zu kritischen Situationen für die Bewohner. In Brandräumen, in denen das Feuer seinen Ausgangspunkt hat, können die Bewohner diesen Situationen ausschließlich durch Selbstrettung entgehen.

Die Aufklärung der Bevölkerung muss auch umfassen, dass sich in der Nachbarschaft zum Brandraum kritische Verhältnisse entwickeln und die Überlebenschancen in diesen Räumen ebenfalls schneller sinken können, als die Feuerwehr einzutreffen vermag und daraus die Verpflichtung zur Selbsthilfe erwächst.

Wenn wie in Trier, man die Einsatzgrundzeit politisch gewollt, einfach erhöht, kann in den meistens Fällen in allen oben schon beschriebenen Risikoklassen keine erfolgreiche Menschenrettung mehr durchgeführt werden!

Beispiele:

Brandeinsatz

In der Regel kann die Feuerwehr nur noch die Leichen der Betroffenen bergen, die bereits vor dem verspäteten Eintreffen der Rettungskräfte an einer Kohlenmonoxyd- Vergiftung verstorben sind.

Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte steigt im erheblichen Maße das Sicherheitsrisiko! (Flash-Over)



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Technische Hilfe

Eine Verschiebung der Einsatzgrundzeit hat auch hier erhebliche Auswirkungen auf eine patientengerechte Rettung eines Verunfallten.

Hier ins besonders die Golden Hour of Shock.

Die „Golden Hour of Shock“ (60 min)

Unter diesem Begriff versteht man die zeitliche Vorgabe, in der der verunfallte Patient, das gilt für den PKW- und LKW-Unfall gleichermaßen, nach einem Unfall in die Klinik gebracht werden soll. Innerhalb dieser Zeit hat der Patient die besten Chancen, dass sich sein Zustand nicht wesentlich verschlechtert.

Wasserrettung

Auch hier wird bei einer Verlängerung der Einsatzgrundzeit nur noch die Bergung einer Leiche durchgeführt werden können!

Eine längere Verweildauer in kaltem Wasser ist für einen Nichtschwimmer, auch für einen Schwimmer, in den meisten Fällen tödlich!

Zusammenfassung - Fakten:

In Trier muss die Sicherheit der Bevölkerung, also eines jeden Bürgers, wieder einen hohen Stellenwert einnehmen!

Die Aufgabenwahrnehmung muss sich an die notwendigen Sicherheitsanforderungen unter der Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen Restrisikopotentials orientieren. Hierbei sind zwingend die gesetzlichen Regelungen sowie der derzeitige Stand der Technik zu berücksichtigen.

Derzeitiger Stand der Technik heißt: Die Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren zu übernehmen. Diese Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten werden bundesweit flächendeckend sowohl bei den Berufsfeuerwehren, als auch bei den Freiwilligen Feuerwehren, angewandt.

Diese Vorgaben sind anzuwenden auf Brand (B) und der Gefahrenart Allgemeine Hilfe, letztere unterteilt in Technische Hilfe (T), Atomare, Biologische, Chemische Stoffe (ABC) und Wassernotfälle (W).



Deutsche Feuerwehrgewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Im Rahmen des Deutschen Städtetags werden von den Kommunen und Städten Budgets für definierte Produkte zur Verfügung gestellt. Hier insbesondere von der KGSt, (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) die einen „Produktkatalog Feuerwehr „ erstellt. Hier hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), in dem alle 101 Berufsfeuerwehren Deutschlands organisiert sind, zusammengeschlossen. Die von ihr definierten Standards, die sich an wissenschaftlich-medizinisch bestimmten Erträglichkeits-, und Reanimationsgrenzen bei einer Rauchgasintoxikation (CO₂-Vergiftung) orientieren, wurden vom Städtetag als Stand der Technik anerkannt. Hier gehört auch die Stadt Trier dazu!

Daher halten wir es für notwendig, einen Wechsel von den bisher schon im ersten Teil des Schreibens erwähnten Risikoklassen hin zu den Empfehlungen der AGBF zu vollziehen.

Das in der Feuerwehrverordnung basierende System der Risikoklassen basiert auf Festlegungen von angenommenen, nicht belegten brandschutztechnischem Risikos. Eine Einteilung erfolgt in fünf Risikoklassen mit verschiedenen, abgestuften Eintreffzeiten und Alarmfolgen.

Eine Alarmierung nach den Empfehlungen der AGBF legt hier schon wie oben beschrieben den Menschen im Brandrauch zugrunde. Diese Alarmierung basiert auf dem Fundament wissenschaftlicher Erkenntnisse, der O.R.B.I.T. Studie.

Diese in den 70er Jahren durchgeführte Studie eines Bundesministeriums gibt bestimmte Grenzwerte aus dem chemisch-physikalischen Prozess eines Brandverlaufes vor. Obwohl man kontrovers über diese Untersuchung diskutieren kann, es ist dort Unbestreitbares belegt worden: Nur wenige Minuten sind im Brandrauch ausreichend, um ein Brandopfer zunächst bewusstlos und wenig später auch reanimationspflichtig zu machen!

Dies gilt für jeden Brandrauch, sowohl für den im Krankenhaus/Altenheim, welche nach der Einteilung in Risikoklassen mit hohem Risiko besetzt ist, als auch für den in einem Wohnhaus oder Bauernhof, welche in der Risikoklasse vergleichsweise in einer niedrigeren Stufe zugeordnet sind.

Gerade hier ist jetzt auch nochmal die Neuere Studie von 2007 vom Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt besonders zu beachten, die vorgibt, das dem Mensch im Brandrauch in der heutigen Zeit deutlich weniger Zeit bleibt, bis er handlungsunfähig ist.



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Beispiele in der Praxis findet man ja im Moment zu genüge:

14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt im Schwarzwald,

4 Tote Kinder bei Feuerdrama in Saarbrücken,

8 Menschen, darunter 7 Kinder sterben in Backnang,

Nach den Vorgaben der AGBF-Empfehlung muss jede Person in derselben Zeit gerettet werden, unabhängig vom Ort des Geschehens.

Ein wichtiger Faktor resultiert hier für die Feuerwehr: den der Rechtssicherheit!

Die AGBF- Empfehlung gilt bundesweit als Stand der Technik und wird auch vor den Gerichten als anerkannte Verfahrensweise anerkannt! Die Gleichheit aller Bürger in Trier wäre nach den Rettungszielen der AGBF gewährleistet.

Es ist doch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Trier nur scheinbar beruhigend zu wissen, dass ihre Feuerwehr als oberstes Ziel der Gefahrenabwehr, Gefahren und Schäden für Leben und Gesundheit bei Menschen und Tieren zu verhindern, durch eine Ausnahmegenehmigung der für Leben und Gesundheit wichtigste Faktor, die Zeit, erheblich erweitert worden ist!

Wenn man jetzt auch noch bedenkt, dass durch die Feuerwehrordnung - §1 Abs. 4 -, Aus dieser Verordnung können Dritte keine Ansprüche herleiten, steht, wird hier in doppeltem Maße ein unmittelbarer Rechtsanspruch durch Dritte ausgeschlossen!

Dies geschieht vor dem Hintergrund politischer Sparzwänge auf Kosten der Sicherheit!

Aber.....dies schließt jedoch nicht aus, dass es durchaus Einsatzsituationen gibt, bei denen Ersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Betracht kommen könnten!

Zum Thema Nebenwache: Schon jetzt, vor Beginn der Bauarbeiten, als das teuerste Bauprojekt der Stadt Trier auserkoren! Großprojekte in denen Steuergeld verbaut wird, müssen für die Öffentlichkeit durchschaubar sein! Verträge dürfen keine Betriebsgeheimnisse mehr sein! Falsche Versprechen aus der Politik haben keine Chance mehr, wenn jeder Bürger erfährt, was ein Projekt tatsächlich kostet!



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Nochmals, der Erreichungsgrad war 2007 – 67%, wie war er 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013- wie wird er im Herbst 2015 sein?

Trier wächst. Jeden Tag kommen neu Bauprojekte hinzu! Mit welchem Grund sollte ein Bauprojekt in der Zukunft, wie die Nebenwache, die Reaktionszeit deutlich verringern? Können die Verantwortlichen in die Zukunft schauen? Warum erst jetzt? Warum bekommt eine Nebenwache oberste Priorität, wenn schon die Hauptwache so gut wie funktionsuntauglich ist!

Es ist jedoch zu befürchten, dass hier beim Bau der Nebenwache Steuergelder verbrannt werden, die dann für den Neubau einer dringend benötigten Hauptwache fehlen.

Transparenz und Offenheit sollten hier an oberster Stelle stehen, denn:

Offenheit erschwert politische Heuchelei und Korruption!

Über Jahre hinweg wird ein neuer Standort für die Hauptwache fehlen, Trier wächst weiter, der Erreichungsgrad sich deutlich verringern und die Schutzzieldefinition wird wieder in Vergessenheit geraten, denn, auch das Prinzip Vergessen gehört zum System der Politik von Großprojekten dieser Art!

Der Grundschutz der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in der Stadt Trier ist durch die Berufsfeuerwehr Trier sicherzustellen. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt sollen im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die Berufsfeuerwehr Trier bei Einsätzen unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Toni Raskopp
Landesvorsitzender

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Anton Raskopp

Vorsitzender Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Literatur

- Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)
- Feuerwehrverordnung (FwVO)
- Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten AGBF-Regel)
- Forschungsbericht Nr. 145, Entwicklung von Kohlenmonoxid bei Bränden in Räumen
- Risikoanalyse Stadt Trier
- Pressebericht TV vom 06. März 2013- Neue Feuerwache in Trier kommt mit Verspätung